

Ausbildungsvertrag für die Praxisintegrierte Ausbildung zum/ zur staatlich anerkannten Erzieher*in

zwischen dem ausbildenden Betrieb: *(vollständige Kontaktdaten)*

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

- im Folgenden Träger genannt -

und Frau/ Herr *(vollständige Kontaktdaten)*

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

wird vorbehaltlich der Erfüllung der gültigen Zulassungsvoraussetzungen der Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik München-Land und des einwandfreien Leumundes (Führungszeugnis) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Probezeit, Ausbildungszeit

Die Ausbildung zur/ zum staatlich anerkannten Erzieher*in an der Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik München-Land beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von 2.400 Stunden innerhalb der 3 Jahre. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

1.1 Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Sie beginnt am _____ und endet am _____.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich die praktische Ausbildung um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragsparteien gewünscht wird.

1.2 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so kann sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängern.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach den Tarifverträgen für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAÖD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege – , beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Außerdem finden die bei dem Auszubildenden geltenden Dienstvereinbarungen, Richtlinien und Dienstanweisungen des Trägers in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Stätte der praktischen Ausbildung (im Folgenden: Praxisstelle)

Die jeweilige Praxisstelle ergibt sich aus der Einstellungsweisung. Der Träger behält sich eine Versetzung an eine andere Praxisstelle vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 4 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich

- a) dafür zu sorgen, dass der/ die Studierende in Ausbildung die Kompetenzen (Sozialkompetenz, Fachkompetenz, Personale Kompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind,
- b) geeignete pädagogische Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) die/ den Studierende*n in Ausbildung zum Besuch der Fachakademie zu verpflichten und freizustellen,
- d) der/ dem Studierenden in Ausbildung nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- e) der/ dem Studierenden in Ausbildung die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- f) die/ den Studierende*n in Ausbildung jeweils zum Halbjahr und zum jeweiligen Schuljahresende zu beurteilen,
- g) die/ den Studierende*n in Ausbildung pro Ausbildungsjahr für 3-4 Wochen für Praktika in einer anderen Einrichtung freizustellen, sofern der Träger, in dem die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, nicht über 3 Tätigkeitsfelder verfügt, von denen eines eine Grundschule ist (vgl. FakO § 93 Abs. 1).

§ 5 Pflichten des/der Studierenden in Ausbildung

Die/ Der Studierende in Ausbildung hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

Sie/ Er verpflichtet sich insbesondere

- a) sich dem Ausbildungs- und Praktikumszweck entsprechend zu verhalten und die ihr/ ihm übertragenen Tätigkeiten und Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Anweisungen auszuführen. Die/ Der Studierende hat im Rahmen der Ausbildung stets die Interessen des Trägers zu wahren,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die vereinbarten Praxiszeiten einzuhalten,
- d) die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige bei dem Träger allgemein bekannt gemachte oder von ihm besonders bezeichneten Vorschriften zu beachten sowie Geräte und Gegenstände sorgfältig zu behandeln,

umgehend jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sowie jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit dem Studiengang mitzuteilen,

- e) die Leitung der Praxisstelle zu informieren, wenn er/ sie sich über den Sinn und Zweck des Ausbildungszieles hinaus eingesetzt fühlt. Diese hat den Sachverhalt umfassend aufzuklären und unverzüglich ggf. erforderliche Maßnahmen zu veranlassen,
- f) Einrichtungen und Gegenstände der Praxisstelle nur in dem Umfang zu nutzen, als sie zur Durchführung der Praxiszeiten erforderlich sind,
- g) spätestens bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung der Praxisdienststelle sämtliche ihr/ ihm überlassenen oder von ihr/ ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige im Eigentum des Trägers stehende Gegenstände unverzüglich an die Praxisdienststelle herauszugeben.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistung

6.1 Die monatliche Vergütung der/ des Studierenden in Ausbildung orientiert sich an § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege

im 1. Jahr: _____ EUR

im 2. Jahr: _____ EUR

im 3. Jahr: _____ EUR

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

6.2 Der/ Dem Studierenden in Ausbildung wird die monatliche Vergütung gezahlt

- a) für Tätigkeiten, die gemäß § 5 durchgeführt werden,
- b) für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Fachakademie,
- c) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- d) wenn sie/ er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- e) wenn sie/ er aus einem sonstigen in ihrer/ seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen
- f) wenn sie/ er an eine andere Praxisstelle (anderer Träger) oder für das Praktikum an eine Grundschule entsandt ist. (s. § 4 h und i)

§ 7 Arbeitszeit und Erholungsurlaub

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit des/ der Studierenden in Ausbildung richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der Beschäftigten bei dem zuständigen Träger in dem künftigen Beruf des/ der Studierenden gelten. Sie beträgt durchschnittlich _____ (i. d. R. 39) Stunden/ Woche.

Die/ Der Studierende in Ausbildung erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TVAöD-BT Pflege. Der Urlaubsanspruch beträgt derzeit bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr _____ (i. d. R. 30) Urlaubstage.

§ 8 Datenschutz/ Verschwiegenheit

Die/ Der Studierende verpflichtet sich zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit. Geschäftsvorgänge des Trägers, die im Rahmen der Praxiszeiten bekannt werden, hat sie/ er vertraulich zu behandeln. Erhaltene Unterlagen und ggf. daraus gewonnene Ergebnisse einschließlich Test- und Ausschussmaterial sind von ihr/ ihm unter Verschluss zu halten und nach Beendigung der Ausbildung an die Praxisstelle zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Praxisstelle. Die/ Der Studierende wird von der Praxisstelle auf das Datengeheimnis gem. Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verpflichtet. Die bei der Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind von ihr/ ihm einzuhalten; insbesondere sind ihr/ ihm überlassene personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisung der Praxisstelle zu verarbeiten. Die Pflicht zur Wahrung von Datenschutz und Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Ausbildung unverändert weiter. Die/ Der Studierende wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Pflichten ein wichtiger Grund zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses sind und nach Art. 37 BayDSG, §§ 202 a ff., 353 b Strafgesetzbuch mit Geldbuße bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

§ 9 Arbeitsunfähigkeit

Die/ Der Auszubildende ist verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/ der Auszubildende spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine auf eigene Kosten zu beschaffende ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Träger bleibt unbenommen, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 10 Beendigung und Kündigung

10.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

10.2 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:

10.2.1 Aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

10.2.2 von der/ dem Studierenden in Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen

10.2.3 wenn die/ der Studierende in Ausbildung von der Ausbildung an der Fachakademie ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall informiert die Fachakademie den Träger.

Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund (Ziffer 10.2.1) ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit, im Falle von Ziffer 10.2.1 und 10.2.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/ dem Studierenden in Ausbildung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über die Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/ des Studierenden in Ausbildung, auf Verlangen der/ des Studierenden in Ausbildung über Führung und Leistung.

§ 11 Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die/ der Auszubildende verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Weiterhin ist die/ der Auszubildende verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

§ 12 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

§ 13 Nebenabreden, Schriftform

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine gegengezeichnete Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§305 b BGB). Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Ort/Datum

Unterschrift des Trägers

(Stempel Träger)

Ort/Datum

Unterschrift des/der Studierenden in Ausbildung

ggf. Unterschrift des/ der gesetzlichen Vertreter*in

Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik München-Land
Dornacher Straße 3B, 85622 Feldkirchen

Feldkirchen, _____

für die Fachakademie München-Land

(Stempel Fachakademie)